

Tabelle 3: Positionen der Zusatzabfrage bei den Gemeinden/Gv. seit dem 1. Quartal 2017 bzw. dem 1. Quartal 2022

Finanzielle Transaktionen	Code
<i>Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute</i>	
Bestand zum Quartalsende	T110
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T120
<i>Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse)</i>	
Forderungsbestand zum Quartalsende	T410
<i>darunter: beim Bund</i>	T413
<i>darunter: bei Ländern</i>	T414
<i>darunter: bei Gemeinden/Gv.</i>	T415
<i>darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen</i>	T416
<i>darunter: bei der Sozialversicherung</i>	T417
<i>darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</i>	T418
<i>darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	T419
Forderungsbestand zum Quartalsende des Vorquartals	T420
<i>darunter: beim Bund</i>	T423
<i>darunter: bei Ländern</i>	T424
<i>darunter: bei Gemeinden/Gv.</i>	T425
<i>darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen</i>	T426
<i>darunter: bei der Sozialversicherung</i>	T427
<i>darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</i>	T428
<i>darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	T429
<i>Finanzderivate</i>	
geleistete Zahlungen	T630
erhaltene Zahlungen	T640
<i>Weitere Forderungen (bitte Erläuterungen beachten)</i>	
Bestand zum Quartalsende	T710
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T720
<i>Weitere Verbindlichkeiten (bitte Erläuterungen beachten)</i>	
Bestand zum Quartalsende	T810
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T820

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird vierteljährlich jeweils zum Quartalsende durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das FPStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Satz 1 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG sind die Leitungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschulen/Berufsakademien sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden

Beachten Sie folgende zusätzlichen Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient insbesondere der korrekten Ermittlung der Staatsfinanzdaten Deutschlands im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Konkret wird sie benötigt, um Abweichungen zwischen dem staatlichen Finanzierungssaldo und der Änderung des staatlichen Schuldenstands erklären zu können.
- Vor diesem Hintergrund geht die Statistik über Finanzielle Transaktionen auf europäische Statistikanforderungen zurück, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU verpflichtet hat. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient dazu, den Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Statistikbehörde Eurostat nachzukommen.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen richtet sich nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), das sich an gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen orientiert. Daher **kann es vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen**.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z.B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des Vorquartals um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betragen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betragen also $- 25$ (Abschreibung) $- 30$ (Fusion) $= - 55$. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären: $100 - 55 = 45$. Somit betragen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal $70 - 45 = 25$. In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
- **Vorschuss- und Verwahrkonten**, für die noch keine korrespondierenden Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemäß § 3 FPStatG vorliegen, sind bei Weiteren Forderungen bzw. Weiteren Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Weitere Forderungen oder Weitere Verbindlichkeiten entstehen, falls haushalterisch kassenwirksame Einnahmen- oder Ausgabenbuchungen zeitlich von den dazugehörigen Ein- bzw. Auszahlungen abweichen. Gleiches gilt für durchlaufende Gelder, deren Erhalt und Weiterleitung nicht periodengleich erfolgt.

Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute (T110 und T120)

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. **Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.** Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html).

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen/Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe.

 Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

Bestände auf mehreren Konten

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals bzw. Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

Bestände in Fremdwährung

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.

Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse) (T410, T413, T414, T415, T416, T417, T418, T419, T420, T423, T424, T425, T426, T427, T428, T429)

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbände zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte),

gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung

- ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- treuhänderisch verwaltete Mittel
- weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/ der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

Erfasst wird der Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten und Forderungsbestand durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus. Die Cash-Pool-Einheiten (CE) geben hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool beziehungsweise die Einheits- oder Amtskasse an. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier in der Summe mit dem Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten auszuweisen.

Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Amtskasse) zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

Zusätzlich zum Forderungsbestand insgesamt zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals wird jeweils der Bestand an Cash-Pool-Forderungen **gegenüber den bekannten Bereichsabgrenzungen** erfragt.

Finanzderivate (T630, T640)

Vorbemerkung: Kommunalen Gruppierungsplan bzw. Kontenrahmen sehen bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Teil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen erhoben werden muss. Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten/Gruppierungen (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.

Der Großteil der darüber hinaus relevanten Zahlungen (Erläuterungen weiter unten) dürfte in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Nur diese Zahlungen sind zu identifizieren und als Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt grundsätzlich brutto, d.h. es sollten sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848 bzw. Gruppierung 938) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848 bzw. Gruppierung 334) separat gemeldet werden.

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,

- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen, wenn der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T630)

Diese Position bezeichnet die Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dabei sind Erwerbe von Finanzderivaten **nicht** einzubeziehen, sofern diese bereits im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (nach § 3 FPStatG) gemeldet werden.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T640)

Diese Position bezeichnet die Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dabei sind Veräußerungen von Finanzderivaten **nicht** einzubeziehen, sofern diese bereits im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen (nach § 3 FPStatG) gemeldet werden.

Zu erfassen sind insbesondere

- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Weitere Forderungen (T710, T720)

Es kommt zu Weiteren Forderungen, sobald eine haushalterisch kassenwirksame Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen oder durchlaufende Gelder ausgezahlt werden, bevor dafür eine Einzahlung eingegangen ist.

Weitere Forderungen können zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme haushalterisch kassenwirksam gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist. Zum anderen entstehen sie dadurch, dass eine Auszahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode haushalterisch kassenwirksam gebucht wird.

Daneben können durchlaufende Gelder Weitere Forderungen generieren, da sie zahlungswirksam sind, aber außerhalb des Haushalts gebucht werden. Einer Berichtseinheit entstehen Weitere Forderungen, wenn sie Vorschusszahlungen geleistet hat, die zum Stichtag noch nicht ausgeglichen wurden.

Hierbei sind Vorschusskonten zu erfassen, wobei sicherzustellen ist, dass nur tatsächliche Zahlungsströme erfasst werden. Nicht auszuschließen ist, dass mitunter solche Sachverhalte auch auf Verwahrkonten (mit umgekehrten Vorzeichen) gebucht werden. Möglich ist auch, dass für die Konten andere Bezeichnungen, wie z.B. "Abrechnungskonto", geführt werden. Eine Zuordnung der Weiteren Forderungen kann daher nicht anhand von Gruppierungs-Nummern erfolgen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.

Soweit es zu einer der beschriebenen Diskrepanzen zwischen Ein- oder Auszahlungen und haushalterisch kassenwirksamer Buchung kommt, entstehen Weitere Forderungen unter anderem bei

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z.B. im Rahmen von Lastschriftverfahren, wenn Einnahmen bereits haushalterisch gebucht sind und ihr Einzug bereits angestoßen, aber noch nicht erfolgt ist,
- noch nicht haushalterisch (sondern auf Vorschusskonten) gebuchten Kostenvorschüssen, Vorleistungen oder Anzahlungen der Berichtseinheit (sofern diesen Transaktionen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Auszahlungen von Gehältern, die beispielsweise wegen technischer Verzögerungen erst nach dem Stichtag haushalterisch kassenwirksam gebucht werden,
- Auszahlungen von durchlaufenden Geldern ohne zum vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder,
- haushaltsunwirksam gebuchten Vorsteuer-/Umsatzsteuerauszahlungen.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen/Cash Concentration. Diese sind unter der Position "Cash-

Pooling (u. a. Einheitskasse, Amtskasse)" auszuweisen und

- gestellte Barsicherheiten. Wenn es sich bei den Empfängern um Kreditinstitute handelt, sind diese unter der Position "Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute" auszuweisen. Andernfalls sind sie unter der Position "Ausleihungen" zu melden.

Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

(https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.

Weitere Verbindlichkeiten (T810, T820)

Es kommt zu Weiteren Verbindlichkeiten, sobald eine haushalterisch kassenwirksame Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen oder durchlaufende Gelder zum Stichtag noch nicht weitergeleitet wurden, obwohl dafür bereits eine entsprechende Einzahlung vorlag

Weitere Verbindlichkeiten können zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe haushalterisch kassenwirksam gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde. Zum anderen entstehen sie dadurch, dass eine Einzahlung empfangen wurde, die haushalterisch kassenwirksame Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode im Haushalt gebucht wird. Daneben generieren durchlaufende Gelder Weitere Verbindlichkeiten, da sie zahlungswirksam sind, aber außerhalb des Haushalts gebucht werden. Einer Berichtseinheit entstehen Weitere Verbindlichkeiten, wenn sie Einzahlungen für Dritte erhalten hat, die zum Stichtag noch nicht weitergeleitet wurden.

Hierbei sind Verwahrkonten zu erfassen, wobei sicherzustellen ist, dass nur tatsächliche Zahlungsströme erfasst werden. Nicht auszuschließen ist, dass mitunter solche Sachverhalte auch auf Vorschusskonten (mit umgekehrten Vorzeichen) gebucht werden. Möglich ist auch, dass für diese Konten andere Bezeichnungen, wie z.B. „Abrechnungskonto“, geführt werden. Eine Zuordnung der Weiteren Verbindlichkeiten kann daher nicht anhand von Gruppierungs-Nummern erfolgen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Ein- oder Auszahlungen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, entstehen Weitere Verbindlichkeiten unter anderem bei

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), wenn Ausgaben bereits haushalterisch kassenwirksam gebucht sind und ihre Auszahlung bereits angestoßen, aber noch nicht erfolgt ist,
- erhaltenen und noch nicht haushalterisch kassenwirksam gebuchten Kostenvorschüssen, Anzahlungen, Löhnen und Gehältern, Steuern, Mieten, Pachten, Einzahlungen in Klärung oder Verwahrgeldern,
- für Dritte erhaltenen Zahlungen, die noch an diese weiterzuleiten sind, z.B. durchzuleitende Gelder wie Steuereinnahmen für andere Einheiten (auch, wenn deren Verteilung noch nicht feststeht).

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen und
- erhaltene Barsicherheiten. Diese sind in der Schuldenstatistik als Kassenkredite zu melden.

Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.